

Im vorliegenden Verfahren besteht gegen den unbescholtenen (ON 1131) Mag. A* B* folgender Verdacht:

Mag. A* B* hat zu nachstehenden Zeitpunkten in C*

I./ wobei er durch die Tat einen € 5.000,-- übersteigenden Schaden herbeiführte,

A./ seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen, nämlich den D* E* F* G* H* (in der Folge: I* J* K* C*), zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den I* J* K* C* in den nachstehenden Beträgen am Vermögen geschädigt, und zwar

1./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt vor dem 3.1.2012, indem er als Klubobmann und Zeichnungsberechtigter für das Bankkonto des I* J* K* C* die jährliche Bezahlung der Prämie für eine für M* N* und dessen Kinder O* und P* N* bei der Q*-Versicherung abgeschlossene private Zusatzkrankenversicherung/Gesundheitsversicherung zusagte und in der Folge die Überweisung nachstehender Beträge (gesamt: € 9.612,99) vom Bankkonto des I* J* K* C* an die Q* Versicherung veranlasste (Faktum 2):

am 3.1.2012 € 2.276,61;

am 10.1.2014 € 2.399,26;

am 23.1.2015 € 9,87;

am 23.1.2015 € 2.437,78;

am 28.1.2016 € 2.489,47;

2./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab dem 23.3.2015, indem er als Klubobmann und Zeichnungsberechtigter für das Bankkonto des I* J* K* C* die Refundierung nachstehender vorab von noch auszuforschenden Personen mittels Bankomat- oder Kreditkarte bezahlter Rechnungen der Firma C*-R*, denen der Ankauf von Eintrittskarten für Eishockeyspiele bzw allenfalls auch noch andere Veranstaltungen zugrunde lagen, welche in der Folge von M* N* und ihm nahestehenden Personen ohne jegliche politische Veranlassung privat besucht wurden, durch Überweisung vom Bankkonto des I* J* K* C* bzw allenfalls auch durch Ausbezahlung aus der für den I* J* K* C* geführten Handkasse veranlasste (Faktum 3 - 2):

Rechnung vom 23.3.2015 über € 44,--;

Rechnung vom 13.3.2015 über € 60,--;

Rechnung vom 11.3.2015 über € 120,--;

3./ im Zeitraum 2013 bis 2015 in wiederholten Angriffen, indem er als Klubobmann und Zeichnungsberechtigter für das Bankkonto des I* J* K* C* die Refundierung von für private Zwecke wie etwa dem Ankauf von Fernsehern, einem Elektroherd bzw einer Waschmaschine sowie von Lebensmitteleinkäufen selbst angeschafften Einkaufsgutscheinen des Einkaufszentrums S* in einem noch festzustellenden

Gesamtbetrag durch Überweisung vom Bankkonto des I* J* K* C* bzw allenfalls auch durch Ausbezahlung aus der für den I* J* K* C* geführten Handkasse an sich selbst veranlasste (Faktum 4 – 1);

4./ ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt bis Sommer 2019 in wiederholten Angriffen, indem er als Klubobmann bzw Finanzreferent und Zeichnungsberechtigter für das Bankkonto des I* J* K* C* die Bezahlung von eigenen Urlaubsreisen und privaten Aufenthalten, insbesondere im T* U* im Sommer 2019, bzw die Refundierung von in Zusammenhang mit solchen privaten Reisen und Aufenthalten ausgestellten Rechnungen in einem noch festzustellenden Gesamtbetrag durch Überweisung vom Bankkonto des I* J* K* C* bzw allenfalls auch durch Ausbezahlung aus der für den I* J* K* C* geführten Handkasse an sich selbst veranlasste (Faktum 4 – 2);

B./ die nachgenannten Verfügungsberechtigten dazu bestimmt, ihre Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen bzw einen anderen zu verpflichten, zu missbrauchen und dadurch die nachgenannten Machtgeber am Vermögen zu schädigen, und zwar

1./ ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Mai 2019 bis zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt Verfügungsberechtigte des I* J* K* C* auf noch festzustellende Weise dazu, ihm ein „Dienstkraftfahrzeug“ zur Verfügung zu stellen bzw ihm die Verwendung eines KFZ zu bezahlen, obwohl er kein Mitglied des I* J* K* C* (mehr) war und dort auch keine Funktionen (mehr) ausübte, wodurch ein noch festzustellender Gesamtschaden entstand (Faktum 4 – 3);

2./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt bis zum 3.3.2016 Verfügungsberechtigte des E* V* auf noch festzustellende Weise zu einer Überweisung vom 3.3.2016 im Betrag von € 11.214,-- (beinhaltend den ihn betreffenden Anteil von € 5.607,--) zwecks Bezahlung einer Rechnung der W* Holding GmbH vom 27.1.2016 über eine Flugreise samt Beherbergung und Bewirtung anlässlich eines privaten Aufenthaltes von ihm gemeinsam mit seiner Ehefrau X*, M* N* und dessen damaliger Ehefrau Y* (vormals N*) im Zeitraum 5.5.2016 bis 8.5.2016 in Z*/Italien, wobei die Hälfte des Betrages von der E* BA* – BB* C* dem E* V* refundiert wurde, sodass zunächst der E* V* und letztendlich die E* BA* – BB* C* im Betrag von € 5.607,-- geschädigt wurde (Faktum 5);

II./ am 6.7.2015 Verfügungsberechtigte über die für den I* J* K* C* geführte Handkasse – vermutlich BE* BF* – dadurch, dass er als Klubobmann die Bezahlung von zwei Tankrechnungen im Gesamtbetrag von € 176,63, einer Supermarktrechnung der Fa BG* über Spirituosen im Betrag von € 365,22, einer Supermarktrechnung der Fa Q* über diverse Lebensmittel im Betrag von € 62,11 einer Rechnung des Weingutes BH* über Speisen und Getränke im Betrag von € 95,-- sowie einer Taxirechnung der BI* G* BJ* KG im Betrag von € 15,-- anordnete, dazu bestimmt, ein Gut, das ihnen anvertraut worden war, einem Dritten mit dem Vorsatz zuzueignen, M* N* bzw diesem nahestehende Personen dadurch unrechtmäßig zu bereichern, indem sie Gelder aus der von ihnen geführten Handkasse, die zur Erfüllung der politischen und administrativen Aufgaben des I* J* K* C* bestimmt waren, für parteifremde Zwecke einsetzten, konkret damit Auslagen beglichen, welche durch private Aufwendungen von M* N* bzw diesem nahe stehenden Personen

entstanden waren (Faktum 3 – 1).

Der Tatverdacht gründet sich auf die Ermittlungsergebnisse, insbesondere den Abschlussbericht des Bundeskriminalamtes vom 7.11.2025, GZ PAD/19/01840775/KRIM, (ON 1253) in Zusammenhalt mit mehreren Vorberichten, insbesondere dem 41. Anlassbericht des Bundeskriminalamtes vom 7.2.2022, GZ: 3.622.498/1-II/BK/3.1, (ON 515) und dem Zwischenbericht vom 31.1.2025, PAD/19/01840775/KRIM, (ON 1130).

In Bezug auf das Faktum 2 ergeben sich der grundlegende Sachverhalt und die grundsätzliche Verdachtslage insbesondere aus dem 7. Anlassbericht vom 27.11.2019 (ON 98, Anhänge in ON 99), aus dem 13. Anlassbericht vom 9.4.2020 (ON 147) und aus dem Zwischenbericht vom 29.7.2022 (ON 599.1, ON 612).

Am 25.8.2008 schloss M* N* mit der Q*-Versicherung eine private Zusatzkrankenversicherung/Gesundheitsversicherung für sich und seine beiden Kinder O* und P* N* mit Versicherungsbeginn ab 1.9.2008 ab, deren Prämien in der Folge von drei unterschiedlichen Teilorganisationen der J*, konkret von der J* auf Bundesebene, der J* – BB* C* und vom I* J* K* C*, gezahlt wurden. Die zuständige Versicherungsmaklerin merkte sich zum Versicherungsantrag an, dass die „Erlagscheine [Anmerkung: für die Versicherungsprämien] an: A* BK*, ** C*, Rathaus, J*-BI*“ zu richten seien (AS 14 in ON 147, Seite 5 und Seite 16 in ON 685).

MMag.DDr. BM* als Finanzreferent der BN* übergab der BO* einen Ordner mit kopierten Belegen aus den Jahren 2015 bis 2019, welche seiner Meinung nach im Nachhinein betrachtet „möglicherweise nicht politisch veranlasst“ bzw „mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht politisch veranlasst“ gewesen seien (AS 19 und 21 in ON 98). Unter diesen Belegen über wahrscheinlich politisch nicht veranlasste Zahlungen befanden sich auch die Erlagscheine zur Einzahlung der Prämien für die beschriebene private Zusatzkrankenversicherung/Gesundheitsversicherung. Auf diese Weise erlangten die Ermittlungsbehörden Kenntnis von der betreffenden Versicherung.

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die Teilorganisationen der J* dem ehrenamtlich für sie tätigen M* N* und insbesondere seinen Kindern die betreffende Versicherung finanzierten. Den Ermittlungen nach gab es keinen gremialen Beschluss einer Teilorganisationen der J*, wonach die Bezahlung der Versicherungsprämien genehmigt worden wäre (ON 1157.1, Seite 716). Auch der zuständigen Buchhalterin bei der Bundesgeschäftsstelle der J*, BP*, war kein entsprechender gremialer Beschluss bekannt (AS 573 in ON 124.1). Die Bezahlung der privaten Zusatzkrankenversicherung/Gesundheitsversicherung durch den I* J* K* C* diente nicht der Erfüllung von dessen politischen und administrativen Aufgaben.

Laut telefonischer Auskunft der zuständigen Finanzbeamtin in dem gegen M* N* geführten Finanzstrafverfahren, BQ* BR*, vom 14.7.2022 hatte der Genannte die beschriebene Versicherung nicht in der Arbeitnehmerveranlagung als Sachbezug angegeben (ON 1157.17.1.16, Seite 1).

Der konkret gegen Mag. A* B* gerichtete Tatverdacht ergibt sich daraus, dass dieser im Zeitraum der vom I* J* K* C* an die Q*-Versicherung bezahlten Prämien von 3.1.2012 bis 28.1.2016 Klubobmann bzw Finanzreferent war. Konkret war er von

November 2010 bis November 2015 Klubobmann und von November 2015 bis Jänner 2018 Finanzreferent des I* J* K* C*.

Zudem war Mag. A* B* zumindest ab 1.3.2015 (Einführung des Kontenregisters) bis 15.2.2018 zeichnungsberechtigt für das vom I* J* K* C* gehaltene Konto mit dem IBAN ** (ON 675).

In Bezug auf das Faktum 3 – 1 ergibt sich der Tatverdacht aus den Ergebnissen einer vom I* J* K* C* durchgeführten Prüfung seiner Buchhaltungsbelege 2015 bis 2019. Dabei wurde geprüft, inwieweit der I* J* K* C* Zahlungen an M* N* bzw dessen Büro geleistet hatte. Die Prüfung wurde vom Wirtschaftsprüfer Mag. BS* durchgeführt und über das Ergebnis ein Sonderbericht erstellt.

Im Fokus des genannten Sonderberichtes steht der Kassabeleg 26, dem zufolge M* N* bzw sein Büro am 6.7.2015 einen Gesamtbetrag von € 713,96 mit dem I* J* K* C* abrechneten und daraufhin der genannte Betrag aus der für den I* J* K* C* geführten Handkasse ausgezahlt wurde. Konkret dürfte der Sicherheitsfahrer BU* die Abrechnung vorgenommen und das Geld entgegen genommen haben.

Dem Inhalt der dem Kassabeleg zugrunde liegenden Rechnungen nach besteht der Verdacht, dass private Aufwendungen aus Mitteln des I* J* K* C* finanziert wurden.

Der konkret gegen Mag. A* B* gerichtete Tatverdacht ergibt sich daraus, dass dieser zum Tatzeitpunkt Klubobmann war.

In Bezug auf das Faktum 3 – 2 ergibt sich der Tatverdacht aus drei Photos von Belegen, die BV*, MA, der nunmehrige Klubobmann des I* J* K* C*, den Ermittlungsbehörden übermittelte. Die Photos zeigen zwei Rechnungen und einen Zahlungsbeleg der Firma C*-R*, wobei die beiden Rechnungen den Verkauf von Eintrittskarten für Eishockeyspiele der „BW*“ zum Gegenstand haben. Ungeklärt ist, was um den am Zahlungsbeleg vom 13.3.2015 ausgewiesenen Betrag von € 60,-- gekauft wurde.

Der auf den beiden Rechnungen handschriftlich angebrachte Vermerk „HC“ steht offensichtlich für „M*“ und gibt Aufschluss darüber, dass die Eintrittskarten für ihn und ihm nahe stehende Personen angeschafft wurden.

Den Ermittlungsergebnissen nach ist auszuschließen, dass die Anschaffung von Eintrittskarten für Eishockeyspiele zwecks Erfüllung der politischen und administrativen Aufgaben des I* J* K* C* erfolgte.

Der konkret gegen Mag. A* B* gerichtete Tatverdacht ergibt sich daraus, dass dieser zum Tatzeitpunkt Klubobmann war.

In Bezug auf das Faktum 4 gründet sich der Tatvorwurf auf eine bei M* N* sichergestellte (heimliche) Sprachaufzeichnung eines Treffens zwischen BX* und ihm am 10.5.2021 in der Kanzlei von Mag. BC*, dem Verteidiger von M* N*. Im Zuge dieses Treffens gab BX* gegenüber M* N* an, dass sich „BY*“ damals beim „BZ*, beim CA*“ Fernseher und einen Herd gekauft und diese „bei der BE* (Anm. BE* BF*, Sekretariat im J* CB*- G* I* C*) dann abgerechnet“ habe. Laut Sprachaufzeichnung teilte BX* weiters mit, dass „er (gemeint: CC*, MA) und BY* in den Urlaub nach U* gefahren“ seien und „haben´s dann alle eingeecheckt auf Parteikosten“. Schließlich deutete BX* Ungereimtheiten von Mag. A* B* in

Zusammenhang mit dessen Dienstwagen und Wohnung an und sprach dabei davon, Mag. A* B* hätte „auch von der Partei Geld gekriegt“.

M* N* zeichnete dieses Gespräch ohne Wissen von BX* auf.

In Bezug auf das Faktum 5 ist der Sachverhalt bereits im Abschlussbericht vom 1.4.2025 (ON 1157.1, Seite 594 bis Seite 599) unter Faktum 12 („Urlaube“) – Urlaub 15 dargestellt und wird im vorliegenden Abschlussbericht vom 7.11.2025 (ON 1253.2, Seite 6 bis 12) nochmals wiedergegeben. Die betreffende Reise nach Z*/Italien fand im Zeitraum 5.5.2016 bis 8.5.2016 statt.

Der Tatverdacht ergibt sich in erster Linie daraus, dass BQ* CD* (vormals CE*) in dem von ihr für M* N* geführten Kalender für den Tag 5.5.2016 den Eintrag „PRIVAT“ vornahm. Für eine rein private Urlaubsreise sprechen weiters die Umstände, dass die Reise über den Feiertag „Christi Himmelfahrt“ bzw das anschließende Wochenende stattfand, M* N* und Mag. A* B* damals gut befreundet waren und in Begleitung ihrer Ehefrauen nach Italien reisten. M* N* leistete während des betreffenden Aufenthaltes in Z* Zahlungen mit seiner (privaten) Kreditkarte. Sollte es sich wie behauptet um eine politische Reise gehandelt haben, ist nicht nachvollziehbar, warum dafür nicht (auch) die Partei hätte aufkommen sollen.

Auf den eingereichten Reiserechnungen findet sich kein Hinweis darauf , dass der Aufenthalt in Z* – wie von CF* gemutmaß (ON 1157.15.1.86) – einem Treffen mit der italienischen Partei „CG“, einer Partnerpartei der J*, gedient habe und damit politische Zwecke verfolgt hätte (siehe Belege zu Faktum 12 in ON 1157.15). Auch die sonstigen Ermittlungen erbrachten keinen solchen Hinweis. Doch selbst in diesem Fall wäre wohl noch ein erheblicher Privatanteil zu berechnen gewesen.

Die vorliegenden Reise zeigt bestimmte Parallelen zu den Aufenthalten in ** vom 20.9.2012 bis 21.9.2012 (Urlaub 4) und in ** vom 25.10.2012 bis 26.10.2012 (Urlaub 5), bei denen es sich den Ermittlungen nach um private Reisen von M* N* und seiner damaligen Lebensgefährtin Mag. CH* (vorm. CI*) handelte, deren eingereichte Rechnungen jedoch mit den Vermerken „Treffen mit CG“ abgerechnet wurden (ON 1157.1, Seite 536 bis 542).

Mag. A* B* wurde am 20.11.2023 förmlich als Beschuldigter vernommen und verantwortete sich im Wesentlichen nicht geständig bzw äußerte sich auf ihm gestellte Fragen vielfach in die Richtung, dass er keine Angaben machen könne.

Mag. A* B* konnte keine Angaben zu der für M* N* und seine Kinder bei der Q*-Versicherung abgeschlossenen privaten Zusatzkrankenversicherung/Gesundheitsversicherung (Faktum 2) machen. Ebenso konnte er keine Angaben zu den dem Kassabeleg 26 zugrundeliegenden Rechnungen (Faktum 3 -1) und zu den von BV*, MA, übermittelten Photos (Faktum 3 -2) machen. Dazu fügte Mag. A* B* an, dass er die betreffenden Eintrittskarten nicht kenne. Er sei ab und an auch mit auf einem Match der BW* gewesen, habe sich die Eintrittskarten dafür aber immer selbst bezahlt.

Mag. A* B* sagte in Zusammenhang mit Faktum 4 im Wesentlichen aus, dass er nie im Auftrag des I* J* K* C* Gutscheine im Einkaufszentrum S* erworben und über

die Handkasse des I* J* K* C* abgerechnet habe. Er habe keine Kenntnis vom Ankauf solcher Gutscheine. Er könne definitiv ausschließen im Einkaufszentrum S* Gutscheine eingelöst zu haben, die von der Partei bezahlt worden waren. Die Ausgaben für einen Urlaub in U* im Sommer 2019 seien mit Sicherheit von ihm privat bezahlt worden. Nach eigenen Angaben habe Mag. A* B* niemals von der Partei einen ** oder ** als Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen. Seit seinem Austritt habe er kein Geld mehr von der Partei erhalten.

Zum Faktum 5 äußerte sich Mag. A* B* am 23.7.2025 schriftlich in die Richtung, dass es keine Privatreise nach Z* in dieser Konstellation gegeben habe. Soweit erinnerlich habe es mehrere Treffen mit italienischen Politikern und auch einen Besuch in der Prälatur des Opus Dei gegeben. Wenn bei Reisen private Ausgaben aufgelaufen seien, seien diese entweder vor Ort selbst getragen oder der Landesgruppe refundiert worden (ON 1253.2, Seite 12).

Zu Faktum 2:

Den durchgeführten Ermittlungen nach ist ungeklärt, wer auf Seiten des I* J* K* C* die Übernahme der jährlichen Versicherungsprämien zusagte und unter welchen Umständen diese Zusage zustande kam. Die Ermittlungen konnten nicht klären, ob überhaupt und inwieweit Mag. A* B* in diese Angelegenheit involviert war. Insbesondere kann nicht nachgewiesen werden, dass Mag. A* B* die Übernahme der Kosten für die Versicherung durch den I* J* K* C* zusagte und die betreffenden Überweisungen bzw zumindest einzelne von diesen veranlasste.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die jährlich stattgefundenen Überweisungen der Prämien von verschiedenen Zeichnungsberechtigten veranlasst wurden und von keinem Gesamtvorsatz einer einzelnen Person getragen waren.

Da die letzte Überweisung des I* J* K* C* an die Q*-Versicherung mit 28.1.2016 datiert, bestand aufgrund der üblichen siebenjährigen Frist zur Aufbewahrung von Daten über Bankgeschäfte bereits im Februar 2023 keine aussichtsreiche Möglichkeit mehr, die Informationen darüber, wer die betreffenden Überweisungen an die Q*- Versicherung in Auftrag gab, durch eine entsprechende Anordnung an die durchführende Bank zu erhalten.

Zu Faktum 3 – 1:

Den durchgeführten Ermittlungen nach bleibt ungeklärt, wer die mit dem Kassabeleg 26 dokumentierte Zahlung freigab bzw ob diese überhaupt von einem befugten Funktionär freigegeben wurde. Auf den betreffenden Rechnungen finden sich keine Genehmigungsvermerke wie etwa die Paraphe des die Zahlung freigebenden Funktionärs. Die damals für die Abrechnung zuständige Sekretärin des I* J* K* C*, BE* BF*, ist inzwischen verstorben und konnte nicht mehr zum Kassabeleg 26 vernommen werden. Vom Sicherheitsfahrer BU* sind keine verwertbaren Angaben dazu zu erwarten, wer die Zahlung freigab, zumal die Sicherheitsfahrer üblicherweise mit dem Führer der Handkasse direkt abrechneten und den dahinter stehenden Genehmigungsprozess nicht mitbekamen.

Zu berücksichtigen gilt auch, dass Mag. A* B* zur Tatzeit Klubobmann war, die Verantwortung für die praktische Durchführung von Zahlungen hingegen beim

Finanzreferenten lag.

Im Ergebnis vermochten die Ermittlungen nicht aufzuklären, ob überhaupt und inwieweit Mag. A* B* in die am 6.7.2015 erfolgte Zahlung von € 713,96 aus der Handkasse involviert war. Insbesondere kann ihm nicht nachgewiesen werden, dass er diese Auszahlung in Auftrag gab.

Zu Faktum 3 – 2:

Ähnlich gestaltet sich die Beweislage in Bezug auf die beiden Rechnungen und den Zahlungsbeleg der Firma C*-R*, welche als Photos von BV*, MA vorgelegt wurden. Auch in diesen Fällen erbrachten die Ermittlungen keinen gesicherten Hinweis darauf, dass Mag. A* B* – in seiner Funktion als Klubobmann – die betreffenden Zahlungen genehmigte.

Zu Faktum 4:

Die diesbezüglichen Tatvorwürfe beruhen alleine auf den Angaben des Beschuldigten BX*. Einerseits wurden diese Tatvorwürfe von Mag. A* B* bestritten. Andererseits erbrachten die Ermittlungen keine objektiven Beweisergebnisse, welche die von BX* erhobenen Anschuldigungen zu stützen vermochten.

Zudem haben sich bisweilen auch andere im laufenden Verfahren von BX* erhobene Anschuldigungen als nicht zutreffend erwiesen (vgl etwa die Anschuldigung von CC*, MA (Seite 5 in ON 928.4 iVm Seite 2 in ON 814.7) sowie von CJ* (AS 381 in ON 255)).

Nicht gänzlich außer Acht gelassen werden darf der Umstand, dass die von BX* bei seiner förmlichen Vernehmung als Beschuldigter gemachten Mag. A* B* belastenden Angaben auf ein Treffen zwischen M* N* und ihm am 10.5.2021 zurückzuführen sind, bei dem BX* entsprechende Anschuldigungen gegen Mag. A* B* äußerte. M* N* zeichnete dieses Gespräch ohne Wissen von BX* auf. Die sichergestellte (heimliche) Sprachaufzeichnung wurde in der Folge BX* bei seiner förmlichen Vernehmung als Beschuldigter vorgehalten (siehe dazu bereits den 50. Informationsbericht vom 7.2.2022). Die Aussagen von BX* beim Treffen am 10.5.2021 erwecken den Eindruck, dass sich dieser als besonders loyal gegenüber M* N* präsentieren wollte und im Sinne einer Rechtfertigung der M* N* im vorliegenden Verfahren vorgeworfenen Malversationen diesem gegenüber aufzeigen wollte, dass von anderen Parteifunktionären, insbesondere Mag. A* B*, ähnliche Malversationen zu verantworten wären.

Zu Faktum 4 – 1:

Der Zeuge CK*, welcher von 2011 bis 2019 als Sicherheitsfahrer für Mag. A* B* tätig war und laut BX* die Praxis der Bezahlung privater Lebensmitteleinkäufe mit Gutscheinen, die in der Folge mit der Partei „verrechnet“ wurden, hätte bestätigen können, ist bereits verstorben und konnte daher nicht vernommen werden.

Die weiteren Erhebungen ergaben, dass im Einkaufszentrum S* weder auf den Namen

„B*“ noch auf „J*“ jemals Einkaufsgutscheine gekauft wurden.

Es kann daher weder belegt werden, dass Mag. A* B* jemals Gutscheine im Einkaufszentrum S* einlöste, noch, dass Mag. A* B* jemals Gutscheine im Einkaufszentrum S* kaufte und diesen Ankauf mit dem I* J* K* C* „verrechnete“.

Zu Faktum 4 – 2:

Die belastenden Angaben von BX* sind zumindest insoweit widerlegt, als CC*, MA, durch Vorlage eines Zahlungsbeleges nachweisen konnte, dass sein Aufenthalt im T* U* im Sommer 2019 von diesem selbst bezahlt wurde.

Der Aufenthalt im T* U* im Sommer 2019 wurde über die CI* GmbH gebucht. Deren Inhaberin CM* wurde förmlich als Zeugin vernommen und gab dabei an, dass Mag. A* B* bei ihr sowohl Reisen für die J* als auch private Reisen gebucht habe. Reisen für die J* seien immer durch Überweisung einer der Teilorganisationen der J* oder auch mittels Kreditkarte bezahlt worden. Privatreisen habe Mag. A* B* ihrer Erinnerung nach immer selbst in bar bezahlt. CM* sagte weiters aus, sie nehme an, dass Mag. A* B* konkret den Aufenthalt im T* U* im Sommer 2019 in bar bezahlt habe. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Insolvenz der CI* GmbH konnten keine Unterlagen mehr zu dem betreffenden Aufenthalt ausgehoben werden.

Im Ergebnis konnte daher kein Nachweis dafür erbracht werden, dass der I* J* K* C* die Bezahlung von eigenen Urlaubsreisen und privaten Aufenthalten von Mag. A* B*, insbesondere im T* U* im Sommer 2019, übernahm bzw betreffende Kosten refundierte.

Der Vollständigkeit halber angemerkt werden darf, dass die von BX* in seiner 4. Vernehmung als Beschuldigter vom 17.3.2020 ebenfalls angesprochenen Reisen nach CN*, an denen auch der Ehemann von Mag. CO* CP* teilgenommen habe, Gegenstand des von der Staatsanwaltschaft Wien zu AZ ** geführten Ermittlungsverfahrens war. In diesem Zusammenhang darf auf den dort erstatteten 13. Vorhabensbericht vom 13.12.2024 sowie die erfolgte Einstellung vom 8.4.2025 verwiesen werden. Im genannten Verfahren wies Dr. CQ* CP* nach, dass er seinen Flug nach CN* sowie den seines Sohnes selbst bezahlte.

Zu Faktum 4 – 3:

Die durchgeführten Ermittlungen erbrachten keinen Hinweis darauf, dass der I* J* K* C* oder auch eine andere Teilorganisation der J* Mag. A* B* nach seinem Ausscheiden aus der Partei im Mai 2019 ein „Dienstkraftfahrzeug“ zur Verfügung stellten bzw ihm die Verwendung eines KFZ bezahlten, obwohl er kein Mitglied des I* J* K* C* (mehr) war und dort auch keine Funktionen (mehr) ausübte.

Zu Faktum 5:

Den durchgeführten Ermittlungen dürfte die betreffende Reise zumindest im deutlich überwiegenden privaten Interesse von M* N* und A* B* gelegen haben. Bei lebensnaher Betrachtung dürfte es sich um einen Urlaub gehandelt haben.

Wie im Abschlussbericht ausdrücklich festgehalten wurde, gab M* N* die Reise und

deren Bezahlung in Auftrag und führte dabei Mag. A* B* als Mitreisenden an (ON 1253.2, Seite 12). Die Buchung wurde offensichtlich von BQ* CD* (vormals CE*) vorgenommen. Den Ermittlungen nach nahm Mag. A* B* zwar an der Reise teil, trug jedoch nicht zu deren Organisation bei (ON 1253.2, Seite 12).

Die Verantwortung von Mag. A* B* er habe von der J* – BB* C* vorab getragene private Ausgaben dieser refundiert, lässt sich allein schon vor dem Hintergrund nicht widerlegen, dass die bezug habenden Buchhaltungsunterlagen der J* – BB* C* mit Ausnahme der Originale jener Rechnungsbelege, die M* N* zugeschrieben wurden, inzwischen vernichtet wurden (ON 1157.8.1.30, Seite 5).

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass in einem ähnlich gelagerten Fall – nämlich des privaten Ibiza-Urlaubes von M* N* und Mag. A* B* im Zeitraum 24.6.2015 bis 28.6.2015 (Faktum 12 – Urlaub 11, ON 1157.1, Seite 566 bis 569) – Letzterer etwa sehr wohl seinen Anteil selbst bezahlte, während sich M* N* die Reise (zumindest) zum größten Teil von der Partei finanzieren ließ.

Weiters darf auch in diesem Zusammenhang erneut auf die Aussage der Zeugin CM* verwiesen werden, wonach ihrer Erinnerung nach Privatreisen immer von Mag. A* B* selbst in bar bezahlt worden seien.

Letztlich ergeben die Ermittlungen bei Mag. A* B* auch nicht dieses ganzheitliche Bild wie bei M* N*, der sich systematisch eine Vielzahl seiner privaten Reisen von der J* finanzieren ließ (siehe das Faktum 12 im Abschlussbericht vom 1.4.2025, ON 1157.1, Seite 501 bis 683).

Der Vollständigkeit halber ist noch die Aussage von CR* anzuführen, wonach diesem nicht aufgefallen wäre, dass sich Mag. A* B* auf Parteikosten bereichert habe (ON 1253.8, Seite 7).

Diese Aspekte sprechen dagegen, dass sich Mag. A* B* einen privaten Urlaub von der J* finanzieren ließ.

Vor diesem Hintergrund kann Mag. A* B* die unter Pkt I./B./2./ vorgeworfene Tat im Zweifel nicht nachgewiesen werden.

Abschließend darf somit festgehalten werden, dass der aufgezeigte Tatverdacht hinsichtlich der Fakten 2 bis 5 nicht nachgewiesen bzw sogar widerlegt werden konnte.

Dem Tatvorwurf nach hat Mag. A* B*

zu I./ das Vergehen der Untreue nach § 153 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB, teils als Beteiligter nach § 12 zweite Alternative StGB;

zu II./ das Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB als Beteiligter nach § 12 zweite Alternative StGB;

begangen.

Den Ermittlungsergebnissen nach hat Mag. A* B* die ihm angelasteten Taten in

Bezug auf das Faktum 2 (Zusatzkrankenversicherung/Gesundheitsversicherung), Faktum 3 (Eintrittskarten und diverse aus der Handkasse bezahlte Rechnungen), Faktum 4 (Gutscheine, Reisen und Dienstwagen) und Faktum 5 (Urlaub in Z*/Italien) jedoch nicht begangen.

Die Staatsanwaltschaft Wien stellte daher in diesem Umfang das gegen Mag. A* B* geführte Verfahren ein, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten besteht (Teileinstellung).

Zudem wäre – in Bezug auf die Zahlungen vom 23.1.2015 und vom 28.1.2016 zu Faktum 2 sowie die Zahlungen zu den Fakten 3 – 1 und teilweise 3 – 2 und 4 – 1 nur unter der Voraussetzung der Einstellung des Faktums 5 – noch Folgendes zu berücksichtigen:

Darüber hinaus wären die Mag. A* B* angelasteten Taten in Bezug auf die Fakten 2 bis 4 gemäß § 57 Abs 3 StGB bereits verjährt, weshalb die weitere Verfolgung des Beschuldigten auch aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Die strafbaren Handlungen laut Faktum 2, Faktum 3-1, 3-2 und Faktum 4-1 wurden im Zeitraum 2012 bis 28.1.2016 gesetzt, wobei bei keinem einzelnen Angriff ein € 5.000,-- übersteigender Schaden verursacht wurde. Bei einer anzunehmenden Strafdrohung bis sechs Monate Freiheitsstrafe trat unter Berücksichtigung einer Verjährungsfrist von einem Jahr die Verjährung deutlich vor der Begehung einer weiteren mit Strafe bedrohten Handlung der gleichen schädlichen Neigung im März 2016 (Faktum 5) bzw am 10.1.2018 (Faktum 1 - gegenständlich in einem getrennten Verfahren gegen Mag. A* B*) ein.

In Bezug auf Faktum 2 mit einem Gesamtschaden von € 9.612,99 ist anzumerken, dass Strafbarkeitsvoraussetzungen wie das Nichtvorliegen der Verjährung (bei Tatmehrheit) für jede Tat gesondert zu prüfen sind, woran auch die (allfällige) Anwendung des Zusammenrechnungsgrundsatzes nach § 29 StGB nichts ändert (RIS-Justiz RS0132829; Marek in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 57 Rz 7 [Stand 15.1.2024, rdb.at]).

Bei Tatmehrheit verjähren die einzelnen Taten – abgesehen vom Fall des § 58 Abs 2 StGB – grundsätzlich jeweils für sich, woran auch deren Zusammenfassung zu einer Subsumtionseinheit nach § 29 StGB nichts ändert (Marek in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 57 Rz 12 [Stand 15.1.2024, rdb.at]).

Die strafbaren Handlungen laut Faktum 4-2 und 4-3 wiederum wurden – mangels gegenteiliger Nachweise – im Zweifel jedenfalls nach dem 10.1.2018 und jedenfalls bis Ende des Jahres 2019 gesetzt. Im Zweifel wurde auch bei diesen strafbaren Handlungen kein € 5.000,-- übersteigender Schaden verursacht, sodass bei einer anzunehmenden Strafdrohung bis sechs Monate Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung einer Verjährungsfrist von einem Jahr die Verjährung deutlich vor dem 7.2.2022 eintrat, an dem die Staatsanwaltschaft Wien anordnete (ON 1.42), Mag. A* B* als Beschuldigten zu vernehmen.

Mit dem 102. Vorhabensbericht vom 11.11.2025 sowie dem 106. Vorhabensbericht vom 9.6.2026 wurde der Oberstaatsanwaltschaft Wien über die beabsichtigte Einstellung berichtet. Mit Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 22.7.2026, 12 OStA 19/22d, wurden diese Berichte zur Kenntnis genommen.

